

Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld Katholische Bekenntnisschule e.V.



VÜM - Betreuungsvertrag

Zwischen dem Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld, Katholische Bekenntnisschule „eingetragener Verein“ (e.V.), als Träger der Randstundenbetreuung in der Klosterschule vertreten durch **den Vorstand** im folgenden Förderverein genannt –

und _____ als Erziehungsberechtigte/r im folgenden Erziehungsberechtigter genannt – (Bitte gut leserlich oder in Druckschrift schreiben.)

hier handelnd für das am _____ geborene Kind _____ z.Z. Klasse: _____ wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck des Vertrages

1. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist die Mitgliedschaft im Förderverein.
2. Durch diesen Vertrag soll die Betreuung im Rahmen der Randstundenbetreuung (VÜM) des vorbezeichneten Kindes im **Schuljahr 2025/2026** sichergestellt werden.
Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
3. Die Schule stellt geeignete Räume für die Betreuung zur Verfügung und wirkt bei der Auswahl der pädagogischen Fachkräfte mit.

§ 2 Dauer des Vertrages

Der Vertrag ist befristet auf ein Jahr und endet mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026 am 31. Juli 2026. Er verlängert sich bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Schule, dem Träger und dem oben genannten Erziehungsberechtigten ohne weiteren Antrag auf das Folgeschuljahr.

§ 3 Umfang der Betreuung

1. Die Betreuung erfolgt an Unterrichtstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten nach Abstimmung mit den Betreuungskräften, den Erziehungsberechtigten und den Lehrerinnen/Lehrern der Schule. Während der Schulferien findet keine VÜM-Betreuung statt, auf Antrag können jedoch Kinder an der OGS-Ferienbetreuung teilnehmen. Die Kosten hierfür betragen inklusiv Verpflegungspauschale täglich **20,00 €**.
2. Aus betrieblichen Gründen können sich die Öffnungszeiten ändern, diese werden aber rechtzeitig mitgeteilt.
3. Die an der Betreuungsmaßnahme teilnehmenden Kinder müssen pünktlich bis 14.00 Uhr abgeholt werden.

§ 4 Zahlungspflichten

1. Der/die Erziehungsberechtigte zahlt für die Teilnahme des Kindes an der VÜM - Betreuungsmaßnahme einen monatlichen Betrag von z. Zt. **80,00 €**, der per **SEPA-Basis-Lastschrift** durch den Förderverein eingezogen wird. **Anfallende Bankgebühren bei Rücklastschriften oder Widersprüchen trägt der/die Kontoinhaber/in. Es wird eine Pauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.**
1. Der volle Monatsbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den Vertragszeitraum fällig. Betreuungsleistungen, die - z.B. wegen Krankheit - nicht in Anspruch genommen werden, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern. Pro Schuljahr sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
2. Der Förderverein behält sich vor, im Falle einer wirtschaftlichen Unterdeckung den Beitrag nach sorgfältiger Prüfung jederzeit zum nächsten Monatsersten anzupassen.
3. Sollten Kinder nicht rechtzeitig abgeholt werden, fallen zusätzliche Personalkosten an. Pro angefangene halbe Stunde wird eine Aufwandsentschädigung von **20,00 €** berechnet. Dieser Betrag wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Kündigung

1. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Schuljahresende möglich und muss mindestens zwei Monate vor den Sommerferienbeginn schriftlich erfolgen.
2. Eine frühere Kündigung ist nur möglich, wenn das betreute Kind die Schule während des laufenden Schuljahres verlässt oder ein anderes Kind in die Rechte aus dem Betreuungsvertrag eintritt. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Geraten die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages für 2 Monate in Rückstand, kann der Förderverein den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Forderung für die nicht bezahlten Beträge bleibt bestehen.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Versicherungsverhältnisse

1. Der Förderverein übernimmt die gesetzliche Haftung nur in der o.a. Betreuungszeit. Es obliegt den Eltern, die Kinder bei Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal zu übergeben und am Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen.
2. Die VÜM- Betreuung ist eine schulische Einrichtung und fällt deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden und für verloren gegangene Gegenstände übernimmt der Förderverein keine Haftung.

§ 7 Rücktrittsvorbehalt

1. Der Förderverein behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls festgestellt wird, dass die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder geeignete Betreuungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber den Erziehungsberechtigten. Die Erklärung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
2. Im Falle des Rücktritts entfaltet dieser Vertrag keinerlei Rechtswirkungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Bielefeld, _____

Bielefeld, _____

Vorstand Förderverein

Erziehungsberechtigte/r

SEPA-Basis-Lastschriftkonto, falls abweichend vom Beitragskonto:

IBAN Nummer

Name der Bank

Kontoinhaber Name und Unterschrift (falls vom Erziehungsberechtigten abweichend)
(Bitte gut leserlich oder in Druckschrift schreiben.)

Geschäftsstelle: Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule e.V., Klosterplatz 3a, 33602 Bielefeld

Stand: Februar 2025